

Zukunft für Ritschow ***Leben nach Tschernobyl in der Region Gomel/Belarus i.G.***

Satzung des Vereins

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen: **Zukunft für Ritschow** - Leben nach Tschernobyl in der Region Gomel/Belarus. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach seiner Eintragung ins Vereinsregister führt er den Zusatz e. V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Waldshut, Baden-Württemberg
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung ins Vereinsregister und endet am 31.12.2007.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist politisch und konfessionell neutral.
- (2) Zweck des Vereins ist die mildtätige und gemeinnützige Förderung
 - von humanitärer Hilfe für die von der Atomreaktorkatastrophe von Tschernobyl betroffene Bevölkerung, insbesondere der Kinder aus dem Gebiet Gomel in Weißrussland (Belarus)
 - die Kontaktpflege zwischen Organisationen, Gruppen und Personen in Weißrussland und Deutschland, die sich mit den Folgen der Atomkatastrophe von Tschernobyl und ihrer Bewältigung befassen bzw. von deren Folgen betroffen sind
 - die Zusammenarbeit mit und Unterstützung von Vereinen und Organisationen, die gleiche oder ähnliche gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen
- (3) Die Ziele des Vereins sind die Verbesserung der Lebensbedingungen im verseuchten Gebiet von Gomel. Dies soll mit folgenden Tätigkeiten erreicht werden:
 - Die Organisation und Durchführung von Erholungszeiten von Kindern aus den verseuchten (kontaminierten) Gebieten bei Gasteltern am Hochrhein.
 - Aufbau von Strukturen der „Hilfe zur Selbsthilfe“ für die zukünftigen Generationen, in Anlehnung an das Prinzip des Nobelpreisträgers Professor Muhammad Yumus
 - Aufbau einer eigenständigen Organisation vor Ort für die Hilfe und Unterstützung der hilfsbedürftigen Kinder und Familien im Gebiet von Gomel, (Belarus)
 - Das Sammeln von Geld- und Sachspenden für die humanitäre Hilfe, die den von der Atomkatastrophe von Tschernobyl betroffenen Menschen unmittelbar zugute kommen
 - Die Förderung der Völkerverständigung und des friedlichen Zusammenlebens der Menschen in einem gemeinsamen „Haus Europa“ durch den Abbau von Vorurteilen, durch Vermittlung von und Beteiligung an gemeinsamen Projekten, die der Bewältigung der Atomkatastrophe und der Verhinderung ähnlicher Unfälle dienen.

Zukunft für Ritschow

Leben nach Tschernobyl in der Region Gomel/Belarus i.G.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Einkünfte und das Vermögen des Vereins dürfen nur ausschließlich und unmittelbar zu dem in § 2 festgelegten Zweck des Vereins verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (2) Der Verein darf keine Tätigkeit ausüben, die in Widerspruch zu den Vorschriften der §§ 51 ff der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung steht.
- (3) Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks keinen Anspruch auf Zahlungen aus dem Vereinsvermögen.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben für vereinsfremde Zwecke oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen oder juristische Personen werden, die bereit sind, den Zweck des Vereins anzuerkennen und zu fördern. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist eine schriftliche Beitrittserklärung erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrages.
- (3) Jedes Mitglied hat Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, mit dem freiwilligen Austritt oder mit dem Ausschluss des Mitglieds.
- (5) Der Austritt eines Mitglieds kann gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres erklärt werden. Die Austrittserklärung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (6) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand ausgesprochen werden, wenn das Mitglied
 - a. den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder
 - b. der Beitragszahlungspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.

Gegen den Beschluss des Vorstandes kann das Mitglied binnen eines Monats nach Mitteilung des Vorstandsbeschlusses schriftlich Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

Zukunft für Ritschow

Leben nach Tschernobyl in der Region Gomel/Belarus i.G.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung erlassen in der nähere Einzelheiten geregelt werden.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a.) der Vorstand
- b.) die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich aus mindestens sieben, maximal elf Mitgliedern zusammen:
 - 1. der/dem 1. Vorsitzenden
 - 2. der/dem 2. Vorsitzenden
 - 3. der/dem Schatzmeister(in)
 - 4. der/dem Schriftführer(in)
 - 5. mindestens drei Beisitzer(innen), maximal sieben Beisitzer(innen)
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wählbar sind nur Mitglieder. Das Amt endet mit dem Ausscheiden aus dem Verein.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. oder 2. Vorsitzenden vertreten. Beide Vorsitzende sind allein vertretungsberechtigt.
- (5) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (6) Die gewählten Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, bis die neuen Vorstandsmitglieder gewählt sind. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

Zukunft für Ritschow

Leben nach Tschernobyl in der Region Gomel/Belarus i.G.

§ 8 Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der/Die 1. Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu Sitzungen ein.

Der/Die 1. Vorsitzende muss den Vorstand einberufen, wenn mindestens drei Vorstandmitglieder dies schriftlich unter Bezeichnung der Verhandlungsgegenstände verlangen. Soweit der/die 1. Vorsitzende diesem Verlangen nicht innerhalb von 2 Wochen nachkommt, können drei Vorstandmitglieder den Vorstand selbst einberufen.

Die Einladungsfrist soll eine Woche betragen.

- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Die Entscheidungen trifft der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (3) Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Sitzungsleiter sowie dem Protokollführer zu unterschreiben.
- (4) Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag oder Beschluss schriftlich zustimmen.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand muss mindestens einmal im Geschäftsjahr eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens 10% der Mitglieder dies durch einen schriftlichen Antrag unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen. In diesem Fall muss die Einberufung spätestens innerhalb von 4 Wochen erfolgen.

- (2) Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen muss mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag unter Angabe der Tagesordnung im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Waldshut veröffentlicht werden. Die Einladung kann auch schriftlich an die einzelnen Mitglieder erfolgen.

In Dringlichkeitsfällen kann die Mitgliederversammlung mit einer Frist von einer Woche einberufen werden.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig und beschließt mit einfacher Mehrheit soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften oder die Satzung etwas anderes vorschreiben.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet, soweit nicht die Mitgliederversammlung auf Antrag einen anderen Versammlungsleiter wählt.

Zukunft für Ritschow

Leben nach Tschernobyl in der Region Gomel/Belarus i.G.

- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt über alle ihr nach dem Gesetz und dieser Satzung zugewiesenen Angelegenheiten, insbesondere über:
- a) Die Wahl der Vorstandsmitglieder
 - b) Die Wahl zweier Kassenprüfer, die mindestens nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres die Kassenführung zu prüfen haben. Sie werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
 - c) Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts
 - d) Die Entlastung des Vorstandes
 - e) Änderungen der Satzung
 - f) Auflösung des Vereins
 - g) Vom Vorstand vorgeschlagene weitere Punkte
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Satzungsänderung und Auflösung

- (1) Soll eine Satzungsänderung oder eine Auflösung des Vereins beschlossen werden, so ist mit einer Frist von vier Wochen zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen. Bei der Einladung wegen einer Satzungsänderung ist neben der Angabe der Tagesordnung außerdem der Wortlaut der vorgeschlagenen Änderung anzugeben.
- (2) Soweit bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nach Absatz 1 nicht mindestens $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Vereins anwesend sind, ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig und es ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen eine neue außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; in der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung ist hierauf hinzuweisen. Die Beschlüsse dieser Versammlung bedürfen jeweils der $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige Organisation i.S.d. Vorschriften der Abgabenordnung. Die Entscheidung, welcher Organisation das Vermögen zufallen soll, trifft die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (4) Der Beschluss über die Zuwendungen an eine bestimmte gemeinnützige Organisation darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes durch den Vorstand ausgeführt werden.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 11. Mai 2007 beschlossen und in der Mitgliedsversammlung vom 1. Juli 2007 geändert und beschlossen in § 7 Punkt 4.